

Hinweise zum Umgang mit sozialen Netzwerken (zum Beispiel Facebook) in den Schulen Sachsen-Anhalts

Bek. des MK vom 19.11.2014- 25-5885

Soziale Netzwerke gewinnen eine immer größere Bedeutung in der Kommunikation zwischen den Menschen bzw. zwischen Menschen und Institutionen. Soziale Netzwerke setzen damit aber nicht die Regeln, wie Menschen miteinander umgehen bzw. wie Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler miteinander kommunizieren, außer Kraft.

Soziale Netzwerke können im Rahmen des Erwerbs von Medienkompetenz in den Schulen in Unterrichtseinheiten zu Demonstrationszwecken genutzt werden. Dabei kann niemand dazu gezwungen werden, sich bei diesen Netzwerken zu diesem Zweck anzumelden. Die Vorgaben des Datenschutzes bzw. die Kenntnis über die Risiken des Nutzens und den Umgang mit sozialen Medien sind im Unterricht kritisch zu behandeln.

Soziale Netzwerke dürfen nicht dazu genutzt werden, um dienstliche oder personenbezogene Informationen über ein solches Netzwerk zu verbreiten. Insbesondere wird von der Nutzung i. S. einer Lernplattform abgeraten. (Eine mögliche Alternative stellen die auf Moodle basierende Lern Plattformen dar, wie sie vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung in Halle Schulen im Land zur Verfügung gestellt werden).

Dienstliche und außerdienstliche Pflichten einer Lehrkraft (wie z. B. die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht) gelten auch in der virtuellen Welt des Internets und sind einzuhalten.